

Organisationsreglement der Direktion Soziales (Sozialdirektion)

vom 18. Januar 2010

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 17 und 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GeschO) vom 10. Mai 2001, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

Im Organisationsreglement werden Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der Sozialdirektion geregelt.

Art. 2 Führung

Die Führung obliegt folgenden Organen:

- a. Der Sozialdirektor oder die Sozialdirektorin ist verantwortlich für die strategische Führung
- b. Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist verantwortlich für die operative Führung
- c. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Sozialregion. Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist von Amtes wegen Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin der Sozialregion. Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen und der Zweigstelle sind von Amtes wegen Mitglieder der Geschäftsleitung der Sozialregion.

Art. 3 Zuständigkeit und Gliederung (Art. 28 GeschO)

¹ Die Sozialdirektion ist zuständig für soziale Wohlfahrt und Integration.

² Sie besteht aus folgenden Bereichen:

- a) Direktionsaufgaben:
 - Verwaltungsleitung
 - Integration (Stabstelle)
- b) Sozialregion
 - Vormundschaftsamt
 - Sozialamt
 - Sozialadministration
 - Zweigstelle

Art. 4 Sozialregion

Die Sozialregion ist zuständig für die Aufgaben, die ihr durch den öffentlichrechtlichen Vertrag der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ilfenthal übertragen werden:

- Geschäftsleitung
- Sekretariat der Sozialkommission (Sozialhilfe)
- Sekretariat der Vormundschaftsbehörde (Vormundschaft)
- Amtsvormundschaft
- Sozialamt
- Anlaufstelle (AHV-Zweigstelle, Gemeindearbeitsamt, Beratung im Sozialversicherungsbereich)
- Sozialadministration

II. Politische und strategische Führung

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Sozialdirektor oder die Sozialdirektorin übernimmt die politischen und strategischen Aufgaben der Direktion. Die Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122).

III. Operative Führung: Direktionsaufgaben

Art. 6 Verwaltungsleitung

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin übernimmt die operativen Aufgaben der Direktion.

² Der stellvertretende Verwaltungsleiter oder die stellvertretende Verwaltungsleiterin vertritt den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin bei Abwesenheit.

³ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt Einsitz in die Direktionskonferenz.

⁴ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist Ansprechperson für den Sozialdirektor oder die Sozialdirektorin auf der operativen Ebene.

⁵ Wahlorgan für den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist der Stadtrat.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen der Direktion zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

1. Direktionsaufgaben
2. Führung der Sozialregion
3. Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Direktion oder des Stadtrates liegen
4. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Direktion
5. Erstellen des jährlichen Voranschlages und des Tätigkeitsprogramms
6. Geltendmachung von Beiträgen und Subventionen
7. Erstellen des Verwaltungsberichtes
8. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des städtischen Kommunikationskonzeptes
9. Koordination der Personalrekrutierung, -führung und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements
10. Organisation eines regelmässigen Informations- und Wissensaustausches zu fachlichen Belangen für das Personal
11. Kompetenzen nach Art. 17 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122)

IV. Operative Führung: Sozialregion*Art. 8 Geschäftsleitung*

¹ Die Führung der Sozialregion obliegt der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Leitern oder Leiterinnen der Ämter und der Zweigstelle zusammen.

³ Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin der Sozialregion ist von Amtes wegen der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin der Sozialdirektion.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen und der Zweigstelle sind für die ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben verantwortlich und zeichnungsberechtigt.

² Die Geschäftsleitung ist für die der Region zugeordneten Aufgaben verantwortlich. Je zwei Mitglieder der Geschäftsleitung sind zusammen zeichnungsberechtigt.

³ Die Geschäfte der Region werden vom Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin vorbereitet.

Art. 10 Sitzungen und Protokoll

¹ Die Geschäftsleitung tritt in der Regel monatlich zusammen.

² Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Bei Uneinigkeit wird abgestimmt und es gilt der Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.

V. Verwaltungsorganisation

Art. 12 Sozialamt

Das Sozialamt

- a. ist zuständig für das Prüfen der Sozialhilfesuche
- b. erstellt die Exposés für die Sozialkommission als Entscheidungsgrundlage
- c. setzt die Entscheide der Sozialkommission um und richtet die gesetzliche Sozialhilfe aus
- d. prüft und leitet Bevorschussungen ein
- e. ist zuständig für das Asylwesen.

Art. 13 Sozialadministration

Die Sozialadministration

- a. erledigt die Buchführung
- b. ist zuständig für die Informatikmittel (Anwendersoftware)
- c. ist zuständig für die Arbeitszeiterfassung
- d. bestellt den Schalter, die Kasse und den Empfang
- e. erstellt die Statistik
- f. stellt die Standard-Dienstleistungen in den Bereichen Krankenversicherung, Ergänzungsleistung und Steuern zur Verfügung
- g. führt die Administration
- h. führt die AHV-Zweigstellen

Art. 14 Vormundschaftsamt

Das Vormundschaftsamt

- a. prüft die eingehenden Gesuche für Vormundschaften, Beiratschaften, Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und freiwillige Verwaltungen
- b. erstellt die Exposés für die Sozialkommission als Entscheidungsgrundlage
- c. führt die ihm zugewiesenen Vormundschaften, Beiratschaften, Beistandschaften, freiwilligen Verwaltungen und Kindesschutz-

- massnahmen
- d. klärt Gefährdungsmeldungen ab
- e. klärt Kindesverhältnisse ab
- f. leistet Unterstützung für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

Art. 15 Zweigstelle

Die Zweigstelle übernimmt für die ihr übertragenen Fälle die Aufgaben des Sozialamtes nach Art. 12, der Sozialadministration nach Art. 13 und des Vormundschaftsamtes nach Art. 14.

Art. 16 Stellenplan und -beschreibungen

¹ Für die Stellen der Direktion ist der vom Stadtrat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin ergeben sich aus der vom Sozialdirektor oder der Sozialdirektorin unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der übrigen Mitarbeitenden werden in vom Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin unter Genehmigungsvorbehalt des Sozialdirektors oder der Sozialdirektorin zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

VI. Kommissionswesen und Verkehr mit Dritten

Art. 17 Kommissionen (Art. 28 Abs. 2 GeschO)

¹ Der Direktion sind zugeordnet

- a) die Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen
- b) die Kommission für Integration

² Der Verkehr zwischen der Direktion und den Kommissionen gemäss a) und b) wird vom Sozialdirektor oder der Sozialdirektorin gestaltet.

³ Der Sozialregion ist die Sozialkommission zugeordnet.

⁴ Die Sozialregion führt das Sekretariat der Sozialkommission.

⁵ Die Zuständigkeiten und der Verkehr mit der Sozialkommission werden in einem separaten Reglement geregelt (SRO 124.4.1).

Art. 18 Verkehr mit Dritten (Art. 24 GeschO)

¹ Der Verkehr mit Dritten auf der strategischen und politischen Ebene ist Sache des Sozialdirektors oder der Sozialdirektorin.

² Der Verkehr mit Dritten auf der operativen Ebene erfolgt direkt.

VII. Finanzielle Kompetenzen im Submissionswesen*Art. 19 Direktion*

Der Sozialdirektor oder die Sozialdirektorin ist zuständig für Vergaben über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--.

Art. 20 Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin

Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist zuständig für Vergaben bis Fr. 100'000.--.

Art. 21 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Sozialregion ist zuständig für Vergaben bis Fr. 100'000.--.

VIII. Zeichnungsberechtigung*Art. 22 Kollektivunterschrift und Belegvisa*

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin und der stellvertretende Verwaltungsleiter oder die stellvertretende Verwaltungsleiterin visieren unter sich oder mit einem zeichnungsberechtigten Sachbearbeiter oder einer zeichnungsberechtigten Sachbearbeiterin gemäss Unterschriftenregelung der Sozialdirektion.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung visieren zu zweit oder mit einem zeichnungsberechtigten Sachbearbeiter oder einer zeichnungsberechtigten Sachbearbeiterin gemäss Unterschriftenregelung der Sozialregion.

³ Die Zeichnungsberechtigung kann delegiert werden.

IX. Schlussbestimmungen*Art. 23 Inkrafttreten*

Das Organisationsreglement wird per 01. Juli 2010 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2009.